

kommen ist. Dingt auch in dem Umstand, daß in einigen Stellen der Pastoralbriefe (Tit. 1. 7; 1 Tim. 3. 2) der episcopus in der Einheit von der Mehrheit der Diakonen und Presbyter unterschieden wird (S. Ebc. Baur, Das Christenthum und die ägypt. Kirche der drei ersten Jahrhunderte 276). hierfür keine ausreichende Beweiskraft, so dürfte diese kaum jener Lastlos abgeprochen werden können, daß Timotheus ausgerufen erscheint mit der vollen apostolischen Gewalt, mit derselben Autorität, welche der hl. Paulus selbst in Ephesus ausgeübt haben würde, und daß der Apostel ausdrücklich hervorhebt, er lasse das Überkommene bewahren bis zur Wiederkunft Christi (1 Tim. 6. 14). Mit diesem Zusatz ist der Gedanke an eine bloß transitorische Ausübung der ihm verlassenen Gewalt oder an eine mit dem Ableben des Apostels aufhörende Stellvertretung abgebrochen.

Wenn denn der Apostel Paulus die Ältesten der Kirche Ephesus nach Mittel beruft (Apg. 20. 17—38), um an sie in Vorgesicht seines nahen Todes ein letztes Abschiedswort der Mahnung und Ermunterung zu richten, und sie Bischöfe nennt, eingeleitet vom Heiligen Geiste, zu regieren die Kirche, so möchte eigentlich die Folgerung nicht beanstandet werden können, daß es sich hier um vom Apostel bestellte Bischöfe handelt, die als Vertreter der kleinasiatischen Kirchen, gleich Timotheus in Ephesus, fortan in der Art und in dem Umfang ihrer Führungs- und Leitungsgewalt in den ihnen zugewiesenen Gemeinden thätigen sollten, wie dies bisher von ihm selbst direkt oder indirekt geschehen war. (Der hiergegen unter Hinweis auf 1. 17 gemachte Einwurf, daß die um den hl. Paulus verammelten Männer nur Priester der einen Kirchengemeinde Ephesus gemein seien, findet keine Widerlegung in dem 1. 25, wo der Apostel sagt: *vo omnes, per quos transivi, praedicans regnum Dei.*)

In ganz bestimmtes und unverkennbares Jügen zeigt uns dies aber die Aposteltypik in den Vorbehern der sieben Gemeinden, in der prophetischen Sprache Engel genannt. Dieselben erscheinen hier als das eigentliche Lebensorgan in ihren bezüglichen Gemeinden und betätigen eine Autorität, wie sie nur die Apostel als Träger des apostolischen Amtes ausüben hatten, was schon in der inhaltlich gleichen Benennung angebeutet liegt. — Ein weiteres Zeugnis bietet der dritte Brief des hl. Johannes. Nach 1. 9 und 10 nimmt Diotrephes eine Stellung ein, wie sie den gleich anschließend eingeleiteten Priesterbischöfen und Diakonen nicht zukam, und erscheint mit einer Autorität befreit, wie sie von den Aposteln selbst bezeugt wurde; denn nur unter dieser Voraussetzung wird es erklärlich, daß er keine Anordnungen selbst im Widerspruch mit dem hl. Johannes mit Erfolg durchsetzen konnte.

Duß man angesichts solcher Anordnungen in der Heiligen Schrift zu dem unabweislichen Schluß kommen, daß die Apostel gegen Ende

ihrer irdischen Laufbahn sich in den von ihnen begründeten Gemeinden Nachfolger bestellt haben, so wird dieser durch mannigfache und wohlgegründete historische Zeugnisse in wunderbarer Uebereinstimmung und gegenseitiger Ergänzung ausdrücklich bestätigt. Das Alleste derselben ist in dem Brief des römischen Klement an die Gemeinde zu Korinth enthalten. Hier werden nach Kapitel 42 und 44 zwei von den Aposteln ausgegangene Verhandlungen scharf unterschieden: die erste bestand in der Einsetzung von Priestern oder Bischöfen und Diakonen, welche sie als Bischöfen in den neubegründeten Gemeinden im Interesse eines fortwährenden Unterrichts, einer ununterbrochenen Heilspendung und geordneten äußeren Lebensgemeinschaft vertraten; die zweite aber darin, daß sie Männer bestellten, auf welche nach ihrem Tod ihr eigener Beruf, ihre eigene Vollmacht und Sendung überging und die darum nicht, wie jene, ihre Gehilfen und Vertreter, sondern ihre Nachfolger waren. Dieses klementinische Zeugnis enthält noch eine zufällige Verstärkung in den Fragmenten des hl. Irenäus (Fragm. 2), wo ganz dieselbe Unterscheidung gemacht und von zweimaligen Anordnungen der Apostel allerdings nur allgemein, aber doch in einer Weise gesprochen wird, daß unter der einen nur die Einsetzung von Nachfolgern verstanden werden kann (Rohse, Die Kerkens der christlichen Kirche u. ihrer Verfassung 361/374), also das, was Irenäus Adv. haer. 1. 3. c. 8, § 1 berichtet: „Sie hinterließen Nachfolger und übertrugen denselben ihr eigenes Lehramt.“ Klement von Alexandria aber erzählt in seiner Schrift *Quis dives salvator?* c. 42 vom hl. Johannes, daß er von Patmos nach Ephesus zurückgeführt und zu den Besuchen der benachbarten Provinzen gegangen sei, teils um Bischöfe einzusetzen, teils um die ihm vom Heiligen Geist bezeugten Männer zu Kreuzzug zu weisen. Daß Klement hier keine subjektive Auffassung in das ursprüngliche Faktum hineingetragen habe und die von ihm als Bischöfe erwähnten Männer Priesterbischöfe gemein seien, kann um so weniger eingewendet werden, als einer der von Johannes eingeleiteten Bischöfe mit Namensnennung aufgeführt wird, nämlich Polycarp von Smyrna, der doch zweifellos in der wohlbeglaubigten Beichte als Nachfolger der Apostel bestellt und von dem Irenäus (Adv. haer. 1. 3. c. 3, § 4) ausdrücklich bezeugt, daß er durch Johannes zum Bischof von Smyrna bestellt sei.

Unter solchen Umständen müssen die Versicherungen, denen wir schon in der byzantinischen Zeit bei kirchlichen und sogar häretischen Schriftstellern begegnen, daß die Bischöfe von den Aposteln als ihre Nachfolger eingesetzt seien, eine ganz andere Bedeutung haben als die einer hierarchischen Intresse erkundeten und wiederholten Fabel. Aber auch selbst dann, wenn man diesen historischen Zeugnissen einen entscheidenden Wert beimessen und von ihnen als unrichtig und